

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Eing.: 23. Jan. 2018
Nr.: Anl.:



12903119

RWE Nuclear GmbH, Postfach 11 40, 68643 Biblis

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Abteilung II
Postfach 31 09
65021 Wiesbaden

Kraftwerk Biblis

Unsere Zeichen
Telefon
Telefax
E-Mail



Zentralregister	
Eing.: 23. JAN. 2018	
Verf.-Z:	99d02.05.04
Reg.-Nr.	(A 17/17)
Doc.-Nr.	A 188 5668

II 9 P 23101

Biblis, 22.01.2018

St. N. 23.02.18

Kraftwerk Biblis, Block A
Antrag nach § 7 Abs. 3 Atomgesetz auf Abbau
des Kernkraftwerks Biblis

AtG-Verfahren Nr.: A017/17

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Kernkraftwerk Biblis Block A (KWB-A) ist nach § 7 Abs. 3 AtG stillgelegt und wird zurzeit abgebaut. Der Abbau des KWB-A soll in mehreren atomrechtlichen Genehmigungsschritten erfolgen.

Mit Bescheid vom 30. März 2017 AZ: 99d02.05.02 haben wir für das Kernkraftwerk Biblis Block A (KWB-A) die Genehmigung nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen erhalten. Diese Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- Die Stilllegung und das Innehaben der nach § 7 Abs. 1 des Atomgesetzes genehmigten Anlage,
- den Weiterbetrieb von Anlagenteilen, die zur Schutzzieleinhaltung sowie aus betrieblichen Gründen für den Abbau benötigt werden (Restbetrieb),
- die endgültige Außerbetriebnahme (Stillsetzung) von Anlagenteilen (Systemen und Komponenten), die weder für die Einhaltung der Schutzziele noch für den Abbau benötigt werden,
- den Abbau von Anlagenteilen nach erfolgter Stillsetzung mit Ausnahme des Reaktordruckbehälters, des biologischen Schildes und der Einrichtungen zur Umschließung des äußeren Sicherheitsbereiches,
- die Errichtung und den Betrieb von Systemen und Komponenten, die für den Abbau benötigt werden (Ersatzmaßnahmen),
- den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen und Abfällen aus dem Betrieb und dem Abbau der Anlage einschließlich der Lagerung innerhalb bestehender Gebäude des Kontrollbereiches sowie auf dem Anlagengelände im Überwachungsbereich inkl. dem Umgang mit fremdkontaminierten, mobilen Einrichtungen und Werkzeugen,

RWE Nuclear GmbH
Kraftwerk Biblis

Postfach 11 40
68643 Biblis
T +49 6245 21-1
F +49 6245 21-3180
I www.rwe.com

Geschäftsführer:
Nikolaus Valerius (Sprecher)
Gabriele Strehlau

Sitz der Gesellschaft:
Essen
Eingetragen beim
Amtsgericht Essen
Handelsregister-Nr.
HRB 21375

Bankverbindung:
Deutsche Bank, Essen
IBAN: DE80 3607 0050
0112 3090 00
BIC (SWIFT Code):
DEUTDE33XXX

Ust.-IdNr. DE 265200114
Steuer-Nr. 112/5717/2975

- die Abgabe von radioaktiven Reststoffen an andere Genehmigungsinhaber zur Wiederverwendung, schadlosen Verwertung oder Behandlung und Verarbeitung oder Lagerung sowie die Abgabe von nicht radioaktivem Material aus dem Überwachungsbereich,
- die Abgabe radioaktiver Stoffe (Aerosole) und radioaktiver Gase mit der Fortluft sowie
- die Abgabe radioaktiver Stoffe mit dem Abwasser.

Auf dieser Basis beantragen wir hiermit gemäß § 7 Abs. 3 AtG die Erteilung einer weiteren Genehmigung zum Abbau von Anlagenteilen des Kernkraftwerks Biblis Block A (KWB-A) mit folgenden Gestattungsinhalten:

- a) Abbau des Reaktordruckbehälters,
- b) Abbau des biologischen Schildes und
- c) Abbau der Einrichtungen zur Umschließung des äußeren Sicherungsbereiches.

Alle übrigen im Rahmen des Restbetriebs und des Abbaus erforderlichen Tätigkeiten, um die atomrechtliche Anlage KWB-A abzubauen oder ihren Restbetrieb anzupassen sowie um Anlagenteile, Gebäude und Gelände aus der atomrechtlichen Aufsicht entlassen zu können, erfolgen im Rahmen der Gestattungen der weiterhin gültigen Genehmigung AZ: 99d02.05.02 vom 30. März 2017.

Erläuterungen:

Die hiermit beantragten Gestattungsinhalte wurden bereits im Rahmen der Beschreibung der insgesamt geplanten Maßnahmen in den Antragsunterlagen dargestellt:

- Eine übergeordnete Beschreibung der hiermit beantragten Gestattungsinhalte erfolgte im Sicherheitsbericht sowie in der Kurzbeschreibung.
- Die gemachten Angaben über Maßnahmen, die zum Schutz der Anlage und ihres Restbetriebes gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter vorgesehen sind, beziehen sich auch auf die hiermit beantragten Gestattungsinhalte.
- Angaben, die es ermöglichen, die Zuverlässigkeit und Fachkunde der für die Stilllegung und den Abbau der Anlage und für die Leitung und Beaufsichtigung ihres Restbetriebes verantwortlichen Personen zu prüfen, wurden bereits vorgelegt. Die Angaben sind auch für die hiermit beantragten Gestattungsinhalte zutreffend.
- Angaben, die es ermöglichen, die Gewährleistung der nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Atomgesetzes notwendigen Kenntnisse der bei Stilllegung, Abbau und Restbetrieb der Anlage sonst tätigen Personen festzustellen, wurden bereits vorgelegt. Die Angaben sind auch für die hiermit beantragten Gestattungsinhalte zutreffend.
- Eine auch die hiermit beantragten Gestattungsinhalte abdeckende Aufstellung, die alle für die Sicherheit der Anlage und ihres Restbetriebes bedeutsamen Angaben sowie die für die Beherrschung von Stör- und Schadensfällen vorgesehenen Maßnahmen enthält, ist insbesondere im Erläuterungsbericht „Ereignisanalyse“ und im gültigen Restbetriebshandbuch des KWB erfolgt, die bereits vorgelegt wurden.

Die Sicherheitsspezifikationen sind ebenfalls im gültigen Restbetriebshandbuch des KWB enthalten und auch für die hiermit beantragten Gestattungsinhalte zutreffend.

- Eine Beschreibung der anfallenden radioaktiven Reststoffe sowie Angaben über vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung des Anfalls von radioaktiven Reststoffen, zur schadlosen Verwertung anfallender radioaktiver Reststoffe und zur geordneten Beseitigung radioaktiver Reststoffe als radioaktive Abfälle bis zur Endlagerung, die die anfallenden Reststoffe und Abfälle aus den hiermit beantragten Gestattungsinhalten einschließt, erfolgte im bereits vorgelegten Erläuterungsbericht „Reststoff- und Abfallkonzept“.
- Angaben über sonstige Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgten in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung, die die hiermit beantragten Gestattungsinhalte berücksichtigt und deren mögliche Umweltauswirkungen bewertet.

Im Rahmen der ergänzenden Unterlagen zu diesem Antrag werden die hiermit beantragten Gestattungsinhalte a) bis c) näher beschrieben.

Der Reaktordruckbehälter (RDB) besteht aus RDB-Deckel und RDB-Unterteil. Zum Abbau der Einbauten des RDB wird zunächst der RDB-Deckel abgenommen und ggf. direkt zerlegt. Im Anschluss an den Abbau der Einbauten des RDB erfolgt der Abbau des RDB-Unterteils. Der Abbau des RDB wird gemäß den Regelungen des Restbetriebshandbuchs geplant und durchgeführt. Die Einbindung der atomrechtlichen Aufsicht erfolgt im Rahmen des bereits genehmigten und praktizierten Abbaumaßnahmeverfahrens und der zugehörigen, beschreibenden Demontagepakete.

Nachdem Reaktordruckbehälter und –einbauten aus der Reaktorgrube entfernt sein werden, wird basierend auf einer radiologischen Charakterisierung der Abbau der aktivierten und kontaminierten Bereiche des biologischen Schildes beginnen. Der Abbau des biologischen Schildes wird gemäß den Regelungen des Restbetriebshandbuchs geplant und durchgeführt. Die Einbindung der atomrechtlichen Aufsicht erfolgt im Rahmen des bereits genehmigten und praktizierten Abbaumaßnahmeverfahrens und der zugehörigen, beschreibenden Demontagepakete.

Der Abbau der Einrichtungen zur Umschließung des äußeren Sicherungsbereiches beziehungsweise deren Entlassung aus dem Regelungsbereich des Atomgesetzes kann erfolgen, sobald deren Sicherungsfunktionen zum Schutz des KWB-A und des KWB-B gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD) nicht mehr benötigt werden.

Dabei wird die Rückwirkungsfreiheit auf das Sicherungskonzept des am Standort befindlichen Standort-Zwischenlagers gewährleistet werden. Veränderungen am Sicherungskonzept des Standort-Zwischenlagers sind jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern sind in einem gesonderten atomrechtlichen Genehmigungsverfahren für das Standort-Zwischenlager nach § 6 AtG zu beantragen.

Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 2 AtG

Der Abbau des Reaktordruckbehälters, des biologischen Schildes und der Einrichtungen zur Umschließung des äußeren Sicherungsbereiches bedarf nach § 7 Abs. 3 AtG der Genehmigung, wobei die in § 7 Abs. 2 AtG genannten Genehmigungsvoraussetzungen entsprechend zu erfüllen sind:

1. Antragstellerin ist die RWE Nuclear GmbH mit Sitz in Essen, vertreten durch die Geschäftsführung. Als verantwortliche Person gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG ist der Leiter des Kraftwerkes Biblis benannt.
Verantwortlich im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 1 Atomgesetz sind weiterhin die von der Antragstellerin im RBHB für das Kraftwerk Biblis, „Personelle Betriebsorganisation“, für die Durchführung, Leitung und Beaufsichtigung der Stilllegung und des Abbaus benannten Personen. Sie besitzen nachweislich die erforderliche Fachkunde. Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Antragstellerin und der für die Leitung und Beaufsichtigung von Stilllegung und Abbau verantwortlichen Personen bestehen nicht.
2. Die bei Stilllegung und Abbau des KWB-A sonst tätigen Personen verfügen entsprechend der sinngemäß heranzuziehenden „Richtlinie über die Gewährleistung der notwendigen Kenntnisse der beim Betrieb von Kernkraftwerken sonst tätigen Personen“ über die notwendigen Kenntnisse, u. a. über den sicheren Restbetrieb beim Abbau der Anlage, die möglichen Gefahren und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen.
3. Die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Stilllegung und den Abbau von KWB-A wird durch organisatorische und technische Maßnahmen gewährleistet. Entsprechende Nachweise wurden in den ergänzenden Unterlagen zum Antrag auf Stilllegung und Abbau des KWB-A (A022/12) geführt und mit der Genehmigung AZ: 99d02.05.02 vom 30. März 2017 bestätigt. Die erforderliche Vorsorge gegen Schäden ist für den mit diesem Schreiben beantragten Gestattungsinhalt damit ebenfalls gegeben. Es sind keine weiteren Nachweise erforderlich.
4. Die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen ist getroffen und wird in dem erforderlichen Umfang weiterhin sichergestellt werden. Ein entsprechender Nachweis der ausreichenden Deckungsvorsorge auch für den hiermit beantragten Gestattungsinhalt wird vorgelegt werden.
5. Der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD) ist gewährleistet. Soweit der Abbau von Einrichtungen zur Umschließung des äußeren Sicherungsbereiches erfolgen soll, wird sichergestellt werden, dass das Sicherungskonzept zuvor an die dann bestehenden Anforderungen angepasst wurde.
6. Überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Umweltauswirkungen, stehen dem beantragten Gestattungsinhalt nicht entgegen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 19b Abs. 3 AtVfV für die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau, die den mit diesem Schreiben beantragten Gestattungsinhalt einschließt, wurde von der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde bereits im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Genehmigung AZ: 99d02.05.02 vom 30. März 2017 durchgeführt. Die Bewertungen der einzelnen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens haben gezeigt, dass keine erheblichen, insbesondere den fachgesetzlichen oder sonstigen Anforderungen der Umweltvorsorge widersprechenden, nachteiligen Auswirkungen oder Beeinträchtigungen der in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Wir werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ergänzende Unterlagen zum Antrag einreichen.


Wir stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

RWE Nuclear GmbH
Kraftwerk Biblis



Valerius



Kemmeter